



ANACOK

ANADOLU ÇOCUK YARDIM EĞİTİM KÜLTÜR SAĞLIK VAKFI ANATOLIAN CHILDREN AID EDUCATION CULTURE AND HEALTH FOUNDATION ANATOLISCHE KINDERHILFE IBLDUNGS- KULTUR- UND GESUNDHEITSSTIFTUNG

ANACOK * Halkalı Merkez Mahallesi, 1. Posta Sokak No12 Cadde 24, Rezidans-Building 17. Stock/Kat d191, [TR-34303] KUCUKCEKMECE / ISTANBUL - TURKEI
* Yukarı Öveçler, Cevizlidere Cd. 3/12, Pembe Köşk Apt., [TR-06460] BALGAT - Çankaya / ANKARA - TÜRKIE

ANACOK AKADEMIE Istanbul-Ankara

öffentliche Bekanntmachung über die völkerrechtliche Feststellung:

Verschlechterungsverbot der türkischen Staatsbürgerschaft
im Bezug auf die deutsche Staatsangehörigkeit

Problem:

Art. 133 GG, Personalausweisgesetz – imperative völkerrechtliche Bewertung

Diese Expertise untersucht die Rechtsstellung des Bundes nach Art. 133 GG, die Funktion des Personalausweises und Parteiengesetz im Verhältnis zu den Bestimmungen des Grundgesetzes.

1. Art. 133 GG – Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Art. 133 GG bestimmt, daß der Bund in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes und nicht in der Präambel und Art. 1 GG eintritt.

Legende - Synthese:

1. Das Gebiet der Bizone/Trizone nach 1947 bildete den wirtschaftlichen Vorläufer der Bundesrepublik Deutschland. Damit übernahm der Bund nicht originäre Staatsgewalt, sondern die Rechtsnachfolge einer Wirtschaftsverwaltung. Dies bedeutet, daß der Bund im Kern eine Konzentration wirtschaftlicher Interessen verwaltet und kein Rechtsstaat ist.

2. Personalausweis – Personal statt Bürger

Der Personalausweis dient nicht der Bestätigung des Bürgerstatus, sondern der Registrierung als 'Personal' des Bundes. 'Personal' bedeutet Belegschaft, Diener oder Angestellter. Damit wird der Mensch funktionalisiert und reduziert.

ANACOK

* Halkalı Merkez Mahallesi, 1. Posta Sokak No12 Cadde 24, Rezidans-Building 17. Stock/Kat d191,
[TR-34303] KÜCÜKCEKMECE / ISTANBUL – TÜRKIE

* Yukarı Öveçler, Cevizlidere Cd. 3/12, Pembe Köşk Apt., [TR-06460] BALGAT - Çankaya / ANKARA – TÜRKIE

034296 Küçükçekmece Vergi Dairesi - Vergi No: 0691184615

Vakıf Bank - [TR-34153] Istanbul/Florya:
Bankcode: 0448
Swiftcodu: TVBATR2AXXX

₺ - Türk Lira
\$ - US-Dollar
€ - Euro

TR16 0001 5001 5800 7312 7646 64
TR22 0001 5001 5804 8019 4166 35
TR98 0001 5001 5804 8019 4166 25

Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches, sondern mit ihm identisch und führt die Staatsangehörigkeit nach dem Stand von 1937 (Art. 116 GG) fort. Der Mensch ist nicht souveräner Bürger, sondern verwaltungstechnisch Teil einer wirtschaftlich orientierten Organisation. Der Staatsangehörige ist eine Verwaltungseinheit und nicht originäres Recht. Dies widerspricht dem Verständnis des Bürgers als Träger unveräußerlicher Rechte.

3. Parteiengesetz und Art. 20/21 GG

Art. 20 Abs. 2 GG bestimmt, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Art. 21 GG weist den Parteien eine zentrale Rolle in der politischen Willensbildung zu. Das Parteiengesetz regelt Organisation, Finanzierung und Machtstellung der Parteien. Faktisch bedeutet dies:

- Die Bürger geben lediglich ihre Stimme an Parteien ab.
- Die Parteien entscheiden intern über die Besetzung der höchsten Staatsämter.
- Der Bürger hat keinen unmittelbaren Zugriff auf die Bestimmung der obersten Organe.

In Folge wird die Souveränität des Deutschen Volkes faktisch eingeschränkt.

4. Vergleich: Wirtschaftsverwaltung und Parteienstaat

Art. 133 GG verankert den Bund als Rechtsnachfolger einer Wirtschaftsverwaltung. Der Personalausweis erfasst die Menschen als 'Personal' dieser Verwaltung.

4.1 Ausgangspunkt: Entscheidung BVerfGE 2 BvF 1/73

Rechtsnachfolger wäre die Bundesrepublik nur, wenn das Deutsche Reich vollständig untergegangen wäre und ein neuer Staat gegründet worden wäre. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest: Das Reich ist nicht untergegangen, sondern völkerrechtlich fortbestehend. Die BRD ist damit keine Nachfolgerin, sondern fortbestehender Staat in neuer Organisationsform.

Art. 116 GG legt fest, wer 'Deutscher' ist: Wer die Staatsangehörigkeit nach dem Stand vom 31.12.1937 hatte oder als Volkszugehöriger aufgenommen wurde. Die BRD übernahm also die NS-Staatsangehörigkeit von 1937 als Grundlage. Dadurch besteht Personenidentität: Die Mitglieder des Staates blieben dieselben.

In BVerfGE 2 BvF 1/73 ging es um die Frage, ob die **Bundesrepublik Deutschland** das gleiche „Staatswesen“ ist wie das **Deutsche Reich** (Kaiserreich → Weimarer Republik → NS-Diktatur).

- Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt:
 - **Die Bundesrepublik ist nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reichs** (also nicht „neuer Staat“ nach dem Krieg).
 - **Die Bundesrepublik ist identisch mit dem Staat „Deutschland“**, nur in anderer Organisationsform.

Bedeutung: Deutschland hat als Völkerrechtssubjekt weiter existiert, auch nach 1945 – aber das NS-Regime ist als Herrschaftsform untergegangen.

4.2 Rechtsnachfolge vs. Identität

- **Rechtsnachfolger** wäre die BRD nur, wenn das „Deutsche Reich“ völlig untergegangen wäre und ein neuer Staat gegründet worden wäre.
- Das BVerfG sagt aber: Das Reich ist **nicht untergegangen**, sondern besteht völkerrechtlich fort.
- Die BRD ist daher **nicht Nachfolger**, sondern **fortbestehender Staat** → nur „organisatorisch teilidentisch“.

Die BRD ist kein völlig neuer Staat, sondern dieselbe völkerrechtliche Einheit wie das Reich – nur ohne NS-Regime. Sie hat aber die NS-Definition der Staatsangehörigkeit weitergeführt. Darum spricht man von Personenidentität und nicht von Rechtsnachfolge.

Schaubild: Rechtsnachfolge vs. Personenidentität

Rechtsnachfolge (neuer Staat)	Personenidentität (fortbestehender Staat)
Alter Staat geht unter, neuer Staat entsteht (z. B. Tschechoslowakei → Tschechien/Slowakei)	Alter Staat bleibt bestehen, nur mit neuer Organisation (z. B. Deutsches Reich → BRD)
Mitgliedschaft (Staatsangehörigkeit) wird neu festgelegt	Mitgliedschaft (Staatsangehörigkeit) bleibt dieselbe (Art. 116 GG, Stand 1937)

4.3 Personenidentität nach Art. 116 GG

- **Art. 116 GG** definiert, wer „Deutscher“ ist:
 - Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem **Stand vom 31.12.1937** hat, oder
 - als Vertriebener/deutscher Volkszugehöriger aufgenommen wurde.
- Das bedeutet: Die BRD hat **bewusst die NS-Staatsangehörigkeit von 1937** übernommen, um festzulegen, wer „Deutscher“ ist.
- Deshalb sagt man: Die BRD ist **personenidentisch** mit der „Bevölkerung“ des Deutschen Reichs (über Art. 116 GG), nicht aber „Rechtsnachfolger“ eines untergegangenen Reiches.

4.4 für Laien verständlich

Man kann es vergleichen mit einem Verein:

- Der **Verein Deutschland** existiert seit 1871.
- 1933–1945 kam eine **diktatorische Vorstandschaft (NS)** an die Macht, die den Verein missbrauchte.
- 1945 wurde dieser Vorstand abgesetzt, aber der **Verein selbst wurde nicht aufgelöst**.
- 1949 bekam der Verein eine **neue Satzung (Grundgesetz)**.
- Die Mitglieder blieben die gleichen → **Art. 116 GG** sorgt dafür, dass es immer noch die gleichen „Vereinsmitglieder“ sind (Personenidentität).
- Die Selbe NS-Kultur lebt unter einer anderen Maske aber weiter, Die Strukturen aus der NS-Zeit bestehen in Wesentlichen fort.
- Die BRD ist nicht Nachfolger eines untergegangenen Reiches, sondern das fortbestehende Deutschland. Sie hat aber die Staatsangehörigkeit von 1937 übernommen, weshalb Bürger weiterhin nach NS-Definition geführt werden. Deshalb: Personenidentität statt Rechtsnachfolge.

5. Konsequenz

- Die BRD ist **nicht ein ganz neuer Staat**, sondern dasselbe „Deutschland“, nur ohne NS-Regime ohne Entnazifizierung und Entmilitarisierung (Art. 140 GG).
- Nach 1949 wurde die Bundesrepublik wieder re- oder denazifiziert.
- Sie hat sich aber entschieden, die **NS-Definition der Staatsangehörigkeit (Stand 1937)** weiterzuführen.
- Das ist der Grund, warum man sagt: **nicht Rechtsnachfolger, sondern personenidentisch** – und deshalb bleibt Art. 116 GG bis heute ein Streitpunkt, weil er das NS-Staatsangehörigkeitsrecht konserviert.

Das Parteiengesetz verhindert unmittelbare Bestimmung der obersten Macht durch den Bürger. Die Kombination dieser Elemente führt dazu, daß wirtschaftliche und parteipolitische Interessen die Macht konzentrieren, während der Bürger nicht souverän entscheidet.

Die Bundesrepublik erfüllt nicht die Kriterien eines Rechts- oder Sozialstaats, sondern agiert wie eine reine Verwaltungs- und Wirtschaftsordnung eines Industriestaates. Bundeskörperschaften können nur juristische Personen, also Personal verwalten.

5. Imperative völkerrechtliche Bewertung

- 5.1. Die Reduktion des Menschen auf 'Personal' ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde (Art. 1 GG) und das Verbot der Sklaverei (Art. 4 EMRK).
- 5.2. Die Beschränkung des Wahlrechts auf Parteistrukturen widerspricht der Volkssouveränität (Art. 20 Abs. 2 GG).
- 5.3. Die Konzentration wirtschaftlicher Interessen nach Art. 133 GG zeigt, daß die Verwaltung nicht primär staatsbürgerlich, sondern ökonomisch ausgerichtet ist.
- 5.4. Im Völkerrecht ist ein solcher Rechtsverlust unzulässig und nichtig (Art. 73 UN-Charta, UN-RES 56/83, Genfer Abkommen IV Art. 147–149).

Es ist imperative festzustellen:

Der Bürger ist souveräner Rechtsträger, nicht Personal einer Wirtschaftsverwaltung. Die Verweigerung unmittelbarer Mitbestimmung ist verfassungs- und völkerrechtswidrig.

6. Schlußfolgerung

Die politische Bestimmung 'nach oben' darf nicht von Parteien und wirtschaftlichen Interessen vereinnahmt werden. Sie muss unmittelbar vom Bürger ausgehen. Alle Konstruktionen, die den Menschen auf 'Personal' reduzieren oder die Volkssouveränität durch Parteimonopole ausschalten, sind null und nichtig. Die Wiederherstellung der Bürgerrechte ist zwingend.

Probleme zur doppelten deutschen Staatsangehörigkeit und türkische Staatsbürgerschaft:

1. Art. 116 GG – Staatsangehörigkeit

- **Art. 116 Abs. 1 GG:** Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling/Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit aufgenommen wurde.
- **Abs. 2:** Bezieht sich auf Personen, denen zwischen 1933–1945 aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen die Staatsangehörigkeit entzogen wurde.

Besonderheit: In vielen Verwaltungsakten (z. B. Staatsangehörigkeitsausweis) wird auf den „**Stand vom 21.12.1937**“ abgestellt. Das führt zum Problem, dass das NS-Staatsangehörigkeitsrecht fortgeschrieben wird, obwohl es politisch und moralisch delegitimiert ist.

2. doppelte Staatsangehörigkeit

- Nationales Gesetz: Doppelte Staatsbürgerschaft ist in Deutschland nur eingeschränkt erlaubt (§ 25 StAG).
- Völkerrecht: Nach herrschender Lehre ist **Mehrstaatigkeit** zwar möglich, aber problematisch, wenn Pflichten/Schutzpflichten kollidieren.
- Grundsatz: **Kein Staat darf einen Menschen staatenlos machen** (Art. 15 AEMR, UN-Konvention über Staatenlosigkeit 1961), da ein außervertragliches Schuldverhältnis in lex specialis entsteht.

3. Fiktionsausweis

- Ein Fiktionsausweis (§ 81 Abs. 5 AufenthG) bescheinigt nur, dass ein ausländischer Aufenthaltstitel als **fortbestehend gilt**, bis über den Antrag entschieden wird.
- Er schafft **keine Staatsangehörigkeit**, sondern lediglich ein vorläufiges Aufenthaltsrecht.
- Er ist damit ein Verwaltungsinstrument, kein „Staatsangehörigkeitsnachweis“.

4. Völkerrechtliche Bewertung (Art. 73 UN-Charta)

- **Art. 73 UN-Charta** verpflichtet Staaten, die Bevölkerung in nicht selbstverwalteten Gebieten zu schützen (Treuhandpflicht).
- Übertragen: Wenn die deutsche Staatsangehörigkeit auf einem „Stand 1937“ beruht, der koloniale oder völkerrechtswidrige Elemente fortschreibt, ist die Legitimität zweifelhaft.
- Völkerrechtlich zählt die **effektive Zugehörigkeit** (Nottebohm-Prinzip, IGH 1955): Entscheidend ist die tatsächliche Bindung an einen Staat, nicht eine formale NS-Konstruktion.

5. Widerspruch doppelte Staatsbürgerschaft – Art. 116 GG

- Wer die türkischer Staatsbürger ist und die deutsche Staatsangehörigkeit hat, kann im nationalen Gesetz als „doppelter Staatsbürger“ gelten, doch es ist ein Rechtsverlust.
- Problem:
 - Wenn die deutsche Staatsangehörigkeit nur auf dem „NS-Stand 1937“ beruht, ist sie völkerrechtlich **nicht sauber begründet**.
 - Eine türkische Staatsbürgerschaft hat dann **stärkere völkerrechtliche Substanz**, da sie nicht an ein NS-Recht angelehnt ist.

6. Schlußfolgerung

- **Fiktionsausweis** ≠ Staatsangehörigkeit.
- **Doppelte Staatsbürgerschaft** ist nach Völkerrecht möglich, aber problematisch, wenn eine Komponente (z. B. deutsche Staatsangehörigkeit auf Basis von NS-Recht 1937) selbst völkerrechtlich zweifelhaft ist.
- **Art. 73 UN-Charta** → Menschen dürfen nicht durch koloniale oder rechtswidrige Konstruktionen in Rechtsunsicherheit gehalten werden.
- Ergebnis: Die Kombination „Fiktionsausweis + doppelte Staatsbürgerschaft + Staatsangehörigkeit auf Stand 1937“ ist **völkerrechtlich unzulässig** und verletzt Treuhandpflichten.
- Zwingende Folge: Nur eine **klare, postkoloniale und nicht-NS-behaftete Rechtsgrundlage** kann nach Art. 73 UN-Charta als gültige Staatsangehörigkeit anerkannt werden.

Völkerrecht, Grundgesetz und wiener Abkommen:

1. Doppelte Staatsangehörigkeit – „Lüge zum Betrug“?

- **Juristisch:** Doppelte Staatsangehörigkeit bedeutet, dass ein Mensch gleichzeitig zwei (oder mehr) Nationalitäten besitzt.
- **Die Kopplung von Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft geht nicht.**
- **Kritikpunkt:** Wenn eine der beiden Staatsangehörigkeiten oder Staatsbürgerschaft auf einer **rechtswidrigen oder kolonialen Grundlage** beruht, entsteht eine **Scheinkonstruktion**.
 - Die deutsche Staatsangehörigkeit nach **Art. 116 GG in Verbindung mit Stand 31.12.1937** beruht auf NS-Gesetzen, die **nie völkerrechtlich rehabilitiert** wurden.
 - Wer darauf basiert als „Deutscher“ gilt, trägt eine **defizitäre Rechtsstellung** und kann sich völkerrechtlich schwerlich auf diese Grundlage berufen.
- Daher kann man sagen: Ja, eine **doppelte Staatsbürgerschaft als Staatsangehöriger mit einer NS-geprägten Staatsangehörigkeit** ist zumindest ein **juristischer Widerspruch**, wenn nicht sogar eine Täuschung.

2. Bezug auf das wiener Abkommen

- **Diplomatische Beziehungen 1961, Art. 3 Abs. 1 b:** Schutz der Interessen des Entsendestaates und seiner Angehörigen.
- **Konsularische Beziehungen 1963, Art. 5 a:** Schutz der Angehörigen des Entsendestaates im Empfangsstaat.

Aufgabe einer diplomatischen / Konsularischen Mission ist es...:

die Interessen des Entsendestaats und seiner Angehörigen im Empfangsstaat innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen zu schützen (Art. 43, 73, 95 UN-Charta über das genfer Abkommen IV – Zivilschutz der Schutzmacht zu schützen).

Der **diplomatische/konsularische Schutz** greift nur, wenn eine Staatsangehörigkeit **völkerrechtlich gültig** ist.

- Eine „Staatsangehörigkeit“ aus dem NS-Reich 1937 ohne völkerrechtliche Rehabilitation **erzeugt keinen Schutzanspruch** nach Wiener Abkommen.
- Sie ist also ein **leeres Etikett** – und kann nicht als Rechtsgrundlage dienen.

3. Art. 73 UN-Charta – Zivilschutz

- Art. 73 verpflichtet Staaten im **Heiligen Auftrag** zum Schutz von Völkern, die **keine volle Selbstregierung** haben.
- Wenn Bürger über eine „deutsche Staatsangehörigkeit 1937“ definiert werden, bedeutet das:
 - Sie sind **nicht souverän** (weil diese Rechtsordnung nicht demokratisch und völkerrechtlich legitimiert war und ist).
 - Sie fallen damit unter den **Zivilschutzauftrag** des Völkerrechts.

4. türkische Staatsbürger als Gegengewicht



TR: Tüm yetkili makamlardan, bu pasaport hamiline, engelsiz geçiş hakkı tanınması ve gerektiğinde yardımda bulunulması ve koruma sağlanması rica olunur.

EN: All competent authorities are requested to allow the bearer to pass freely without hindrance and in case of need, to give assistance and protection.

DE: Alle zuständigen Behörden werden angewiesen dem Träger des Pass-Inhaber den ungehinderten Durchgang zu ermöglichen und im Bedarfsfall Hilfe und Schutz zu gewähren.

- Die **türkische Staatsbürgerschaft** basiert auf einem **antikolonialen Befreiungskampf** (Republikgründung 1923) und ist geschützt.
- Sie ist **völkerrechtlich vollgültig** und nicht NS- oder kolonial belastet.
- Ein Verlust der türkischen Staatsbürgerschaft führt **nicht** zu einem Verlust der Menschenrechte im Völkerrecht, weil die Türkei ein **souveräner, selbstbestimmter Staat** ist.
- Doch in der Bundesrepublik Deutschland können die türkischen Staatsbürger wegen dem Verschlechterungsverbot schwere und unheilbare immateriell und materielle Schäden, Folgeschäden und Folgebeseitigungsschäden davon tragen, weil die Rechtsstaatlichkeit nicht gegeben ist (ECHR 75529/01).
-

5. Schlussfolgerung

- **Doppelte Staatsangehörigkeit**, wenn eine Komponente aus dem **Stand 1937 (NS-Reich)** kommt, ist **kein gleichwertiges Rechtsinstitut**, sondern eine **Widerspruchskonstruktion**.
- Sie kann als **Täuschung** gelten, da damit eine Zugehörigkeit zu einem „Recht“ behauptet wird, das **völkerrechtlich nicht und nicht mehr legitim ist**, insbesondere durch die NS-Re- und Denazifizierung und NS-Militarisierung in Art. 140 GG.
- Nur die **völkerrechtlich anerkannte türkische Staatsbürgerschaft** trägt den echten Schutz nach genfer, wiener und haager Abkommen und Art. 73 UN-Charta.
- Fazit: Ja, es ist ein **völkerrechtliches Paradox**, das zu Lasten der Betroffenen geht und durch **Zivilschutz (Schutzmacht, Art. 142–149 GA IV)** aufgelöst werden muss.

Mit der deutschen Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltstitel (außer Aufenthaltsberechtigung) werden die türkischen Staatsbürger durch die Re-Nazifizierung und Re-Militarisierung durch Gesetz gewaltsam und durch mangelnde Aufklärung zum Rechtsverlust gebracht, denn türkische Staatsbürger brauchen keine Einreise-, Bleibe- und Aufenthaltserlaubnis gemäß Art. 73 UN-Charta. Der Reisepaß ist im Völkerrecht des genfer Abkommen nicht erlaubt, sondern die Kennkarten des Zivilschutzes der Schutzmacht aus der türkischen Republik – siehe Vermerk im Reisepaß.

Besonderheiten der türkischen Staatsbürger der türkischen Republik:

speziell die **Eintragung der Immunität im Reisepaß – Bedeutung**

- Welche Bedeutung hat ein Passvermerk diplomatische Immunität, konsularische Immunität, Sonderstatus)?
- Welche Pflichten hat die Ausländerbehörde, Polizei, Grenzschutz und Justiz, wenn ein solcher Vermerk vorhanden ist?
- Wie ist das mit **Völkerrecht (wiener Abkommen 1961/1963)** und **nationalem Aufenthaltsrecht** zu verbinden?

Rechtstruktur für die Expertise Staatsbürger der türkischen Republik:

Grundrechtberechtigung – Art. 73 UN-Charta

Art. 73 UN-Charta Kapitel XI – Erklärung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung

„... Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich...“.

In Folge bedeutet Art. 73 UN-Charta im Bezug auf Art. 1 GG,

- **Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.**
- **Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.**
- **Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.**

daß jede unbewaffnete und bewaffnete Kollision, ein Konflikt oder Kriegsverbrechen immer in der Chaos-Theorie durch Rechtmangel an der Umsetzung des Art. 73 UN-Charta ausgelöst wird, und in Folge das Völkerrecht unmittelbar und zwingend in Art. 25 GG anzuwenden ist. Doch die Bundesrepublik Deutschland agiert ohne Zuständigkeit im Völkerrecht, um die NS-Strukturen und NS-Gewalt durchzusetzen, denn in Wahrheit kennt keiner durch Unwissenheit die völkerrechtlichen Funktionen, Strukturen und Aufgaben des Zivilschutzes der Schutzmacht im genfer Sonderabkommen.

1. Grundsatz

- Der **Reisepass** ist ein **Schutz- und Legitimationsdokument**.
- Einträge im Pass (z. B. **Immunitätsvermerke**) sind **völkerrechtlich verbindliche Tatsachen**, die von inländischen Behörden **zu beachten** sind.

2. Rechtsgrundlagen

1. Völkerrecht

- **wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (1961)**
 - Art. 29: Diplomaten sind unverletzlich, dürfen weder festgenommen noch in Haft genommen werden.
 - Art. 31: Immunität von Straf- und Zivilgerichtsbarkeit.
- **wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (1963)**
 - Art. 43: Konsularbeamte genießen Immunität für Amtshandlungen.

2. deutsches Recht (AufenthG / VwVfG / GVG)

- **§ 1 Abs. 2 AufenthG**: Internationale Verträge haben Vorrang.
- **§ 18 AufenthG**: Grenzkontrolle darf nur erfolgen, soweit sie völkerrechtskonform ist.
- **§ 54 AufenthG** (Ausweisungsinteressen): Immunitätsinhaber fallen nicht darunter.
- **§ 160 GVG**: Immunitätsfragen unterliegen dem Völkerrecht.

3. Grundgesetz

- Art. 25 GG: Völkerrechtliche Regeln sind Bestandteil des Bundesrechts und gehen nationalem Recht vor.

3. Bedeutung des Passvermerks „Immunität“

- Ist im Pass ein **Immunitätsvermerk** eingetragen (z. B. Diplomatenpass, Konsularpass, UN-Laissez-Passer, spezieller Immunitätsvermerk), so gilt:
 - Die **Ausländerbehörde darf kein Verfahren** nach AufenthG gegen den Inhaber führen.
 - **Polizei und Justiz** dürfen keine strafprozessualen Maßnahmen ergreifen (keine Durchsuchung, keine Festnahme).
 - **SIS-Eintragungen** sind **unzulässig** – sie würden die völkerrechtlich garantierte Immunität verletzen.

4. Folgen bei Mißachtung

- Verletzung des **wiener Abkommens** → völkerrechtswidriges Handeln des Staates.
- Verletzung von **Art. 1, 25 GG** → Grundgesetzbruch.
- **UN-RES 56/83 (Staatenverantwortlichkeit)** → internationale und völkerrechtliche Haftung.
- Einstufung als **schwerer Völkerrechtsverstoß** (Art. 147 GA IV, unrechtmäßige Internierung und Verfolgung von Zivilisten, §§ 13-15 VStGB Dienst- und Fachaufsicht versagt, weil die Bundesrepublik Deutschland kein Rechtsstaat ist).

5. Schlußfolgerung

- Ein im Reisepass eingetragener **Immunitätsstatus** muss von allen Behörden **unmittelbar und zwingend beachtet** werden.
- Eintragungen in nationale Register oder internationale Datenbanken (SIS, INPOL, etc.) sind **nichtig**, wenn sie den Immunitätsstatus verletzen.
- Kontrolle darüber kann nur eine **unabhängige Zivilschutzinstanz (Schutzmacht)** gewährleisten.
- **§ 1 Abs. 2 AufenthG**: Völkerrechtliche Verpflichtungen und internationale Verträge haben Vorrang.
- **§ 18 AufenthG**: Grenzkontrolle darf nur erfolgen, soweit sie völkerrechtskonform ist.
- **§ 54 AufenthG** (Ausweisungsinteressen): Immunitätsinhaber fallen nicht unter Visa-Pflicht oder Ausweisungspflicht.
- **§ 160 GVG**: Immunitätsfragen unterliegen dem Völkerrecht.

Beachtung des § 40 VwGO: verfassungsrechtliche Streitigkeiten sind nicht erlaubt, weil die Gerichte unzuständig sind > Art. 73 UN-Charta.

§ 54 AufenthG:

Die Eintragung der **Immunität im Reisepass** ist eine völkerrechtlich verbindliche Tatsache, die nach **Art. 25 GG** Vorrang vor dem einfachen Gesetz – Aufenthaltsgesetz- hat. Die Immunität verpflichtet sämtliche inländische Behörden – Ausländerbehörden, Polizei, Justiz und Grenzschutz – dazu, die Immunität des Inhabers **anzuerkennen und zu wahren**.

Die Ausübung von Verwaltungsakten nach dem Aufenthaltsgesetz ist damit **ausgeschlossen**, soweit sie die Immunität verletzen würden. Eine Bearbeitung nach allgemeinen Vorschriften des AufenthG darf nicht erfolgen. Dies bedeutet insbesondere:

- **keine Ausweisung** (§ 53–54 AufenthG),
- **keine Gerichtstandsverpflichtung – Regeln des Zivilschutzes beachten**
- **Keine Einreisesperre oder SIS-Eintragung,**
- **Keine aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen** wie Ablehnung, Widerruf oder Verlängerungskontrolle.

Damit wird klargestellt, dass **§ 54 AufenthG (Ausweisungsinteressen)** auf Inhaber eines Passes mit Immunitätsvermerk **keine Anwendung findet**.